



Brüssel, den 8. Juni 2023
(OR. en)

10048/23

PROCIV 39
IPCR 40
COHAFA 61
DEVGEN 102
JAI 762
ATO 32
CHIMIE 51
COEST 342

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9798/23
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz im Rahmen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Abwehrbereitschaft gegenüber chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die eingangs genannten Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 3955. Tagung am 8./9. Juni 2023 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR STÄRKUNG DER
GESAMTGESELLSCHAFTLICHEN RESILIENZ IM RAHMEN DES
KATASTROPHENSCHUTZES, EINSCHLIEßLICH DER CBRN-
ABWEHRBEREITSCHAFT**

Einleitung

1. Gestützt auf Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Katastrophen gefördert wird, und auf Artikel 222 AEUV, wonach die Union und ihre Mitgliedstaaten im Geiste der Solidarität handeln, wenn ein Mitgliedstaat von einer Katastrophe betroffen ist;
2. unter Hinweis darauf, dass Europa in den letzten Jahren mehrere parallele, lang andauernde, sektorübergreifende und grenzüberschreitende Krisen erlebt hat. Dazu gehören Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, die COVID-19-Pandemie und eine große Zahl von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Waldbrände und Überschwemmungen – viele davon verschärft durch den Klimawandel –, die alle ein wirksames Katastrophenmanagement erfordern, womit die Erkenntnis einhergeht, dass es einen gesamtgesellschaftlichen Resilienzansatz braucht, um auf diese Erfordernisse und Bedrohungen zu reagieren;
3. unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit (CBRN-Sicherheit) in der Europäischen Union –|CBRN-Aktionsplan der EU¹, die Schlussfolgerungen des Rates über die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Katastrophenschutz von 2009², die Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen von 2021³, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2021⁴, in denen unsere gemeinsame Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen als eine wichtige bereichsübergreifende politische Priorität der Union genannt werden, und die Schlussfolgerungen des Rates zu Katastrophenschutzmaßnahmen angesichts des Klimawandels von 2022⁵, in denen hervorgehoben wird, dass verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungskapazität in Bezug auf den Klimawandel getroffen werden müssen, und betont wird, wie wichtig es ist, dass die Bürgerinnen und Bürger zu ihrer eigenen Sicherheit und Resilienz beitragen;

¹ Dok. 15505/1/09 REV 1 + COR 1 + COR 2.

² Dok. 9976/09.

³ Dok. 14276/21.

⁴ Dok. EUCO 22/21.

⁵ Dok. 7146/22.

4. unter Hinweis auf die Mitteilung und Empfehlung der Kommission zu den Unionszielen für Katastrophenresilienz vom 8. Februar 2023⁶, in der eine nicht verbindliche gemeinsame Ausgangsbasis zur Stärkung der kollektiven Fähigkeit der EU zur Prävention, Vorsorge und Bewältigung im Hinblick auf die Auswirkungen von Katastrophen sowie zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, der Lebensgrundlagen und der Umwelt vorgegeben wird;
5. in Anerkennung dessen, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union eine Schlüsselrolle bei der Reaktion Europas auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen spielt, wozu auch gehört, dass Sachleistungen für die Ukraine und andere vom russischen Angriffskrieg betroffene Länder bereitgestellt werden;

verfährt DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: ER

6. ist sich der Herausforderungen der Zeit durch einen großangelegten Krieg in Europa, den Klimawandel und die COVID-19-Pandemie bewusst und betont, wie wichtig es angesichts einer wachsenden Zahl langfristiger, komplexer, grenzüberschreitender und sektorübergreifender Krisen ist, die gesamtgesellschaftliche Resilienz im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz zu stärken;
7. würdigt die Mitteilung und die Empfehlung der Kommission zu den unverbindlichen Unionszielen für Katastrophenresilienz⁷, einschließlich der entsprechenden Leitinitiativen, und betont, wie wichtig es ist, Komplementarität und mögliche künftige Synergien mit anderen Arbeitsbereichen auf europäischer und globaler Ebene zu fördern, etwa der Umsetzung der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen⁸, dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 sowie der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die auf der Grundlage der Unionsziele für Katastrophenresilienz und der sieben Mindestanforderungen der NATO in Bezug auf die Resilienz auf nationaler Ebene im Rahmen ihres gezielten strukturierten Dialog über Resilienz erfolgt, wobei die Grundsätze der gegenseitigen Offenheit und Transparenz, Inklusivität und Gegenseitigkeit sowie die Beschlussfassungsautonomie uneingeschränkt zu achten sind;
8. weist darauf hin, dass im Bereich des Katastrophenschutzes erste Schritte unternommen worden sind, um die gesamtgesellschaftliche Resilienz zu stärken;

⁶ Dok. 6281/23 + ADD 1, 6259/23.

⁷ Empfehlung C/2023/400 der Kommission vom 8. Februar 2023 zu den Unionszielen für Katastrophenresilienz 2023/C 56/01 (ABl. C 56 vom 15.2.2023, S. 1); Mitteilung der Kommission COM(2023) 61 final.

⁸ Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164.

9. begrüßt die Beratungen über eine europäische Initiative für Krisenbewusstsein und -vorsorge und betont, dass diese auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen und darauf abzielen sollte, die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, Resilienz zu zeigen, wenn gesellschaftliche Funktionen gestört sind;
10. begrüßt die von der Kommission eingeleiteten Schritte, eine Bestandsaufnahme und Durchführbarkeitsstudie auf den Weg zu bringen, um das Konzept einer europäischen Initiative für Krisenbewusstsein und -vorsorge unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des notwendigen Spielraums der Mitgliedstaaten für die Anpassung der Initiative an unterschiedliche nationale Gegebenheiten weiterzuentwickeln;
11. begrüßt einen schrittweisen Ansatz, beginnend mit einer Bestandsaufnahme bewährter Verfahren der öffentlich-privaten Zusammenarbeit, die dazu beitragen könnten, den Privatsektor stärker an Katastrophenschutzmaßnahmen während der Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsphase zu beteiligen;
12. ist sich bewusst, dass die Reaktion des Katastrophenschutzverfahrens der Union auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die größte und komplexeste Katastrophenschutzoperation der EU seit Einrichtung des Verfahrens ist, und betont, dass der Katastrophenschutz sowohl auf Unionsebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausgebaut werden muss;
13. verweist auf die Arbeit des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) und des Rates, auch im Rahmen der Aktivierung der Integrierten EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine;
14. nimmt insbesondere die vorgeschlagenen Maßnahmen zur CBRN-Vorsorge und -Reaktion zur Kenntnis, die die EU und die Mitgliedstaaten angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ergreifen könnten;
15. betont, wie wichtig es ist, die Abwehrbereitschaft gegenüber CBRN-Vorfällen im gesamten Risikospektrum sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ukraine zu verbessern;
16. erkennt an, dass kurzfristig eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden muss, um die Abwehrbereitschaft gegenüber CBRN-Bedrohungen weiter zu verbessern, dass aber auch längerfristige Maßnahmen erforderlich sind, um die Fähigkeit der Union zu stärken, sich gegen CBRN-Vorfälle zu wappnen und auf solche zu reagieren;
17. betont, wie wichtig die nationale CBRN-Resilienz ist, ebenso wie die Stärkung der Fähigkeiten zur Abwehrbereitschaft und Reaktion gegenüber CBRN-Bedrohungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, was die EU resilienter und gleichzeitig die Unterstützung von Drittländern wie der Ukraine möglich macht;

18. betont, wie wichtig die zivil-militärische Zusammenarbeit bei CBRN-Operationen ist, auch – unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Leitprinzipien – im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, um zu gewährleisten, dass die Kapazitätsaufbaubemühungen kohärent verlaufen, und um einen angemessenen, gegenseitigen und diskriminierungsfreien Informationsaustausch sowie koordinierte Reaktionsmaßnahmen sicherzustellen;

ersucht die Mitgliedstaaten,

19. angesichts der wachsenden Zahl paralleler, lang andauernder, sektorübergreifender und grenzüberschreitender Krisen den Schwerpunkt darauf zu legen, dass ein gesamtgesellschaftlicher Resilienzansatz erforderlich ist;
20. Präventions- und Vorsorgemaßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu verbessern, den Auswirkungen einer Katastrophe standzuhalten, die mehrere Länder betreffende, grenzüberschreitende Auswirkungen verursacht oder verursachen kann, indem sie die Umsetzung der nicht verbindlichen Unionsziele für Katastrophenresilienz fördern;
21. eine aktive Beteiligung an Sensibilisierungs- und Vorsorgeinitiativen auf EU-Ebene, insbesondere der neu vorgeschlagenen Initiative „PreparEU“, in Erwägung zu ziehen und dabei – unter Berücksichtigung lokaler, regionaler und nationaler Initiativen – die Vorsorge des Einzelnen besonders ins Auge zu fassen;
22. Informationen über nationale Risikobewusstseins- und Vorsorgekampagnen einzubeziehen und weiterzuleiten, um die Arbeit des Leitprojekts im Rahmen des Unionsziels für Katastrophenresilienzziel Nr. 2 zu unterstützen;
23. in Betracht zu ziehen, öffentlich-private Kooperationen zur Verbesserung der Katastrophenschutzmaßnahmen in den Bereichen Prävention, Vorsorge und Reaktion gegebenenfalls weiterzuentwickeln;
24. weiterhin Möglichkeiten zu sondieren, im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (European Civil Protection Pool, ECPP) neue, CBRN-relevante Kapazitäten anzubieten und zu registrieren;

25. die Zusammenarbeit innerhalb des Rates zu stärken, um gegebenenfalls die Koordinierung im Bereich Kommunikation sowie von Informationsmaßnahmen und Bemühungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf mögliche CBRN-Vorfälle zu unterstützen. Wird die IPCR-Regelung im Zusammenhang mit möglichen CBRN-Vorfällen aktiviert, sollte das dazugehörige informelle Netz der Krisenbeauftragten (Crisis Communicator's Network, CCN) gegebenenfalls vom Vorsitz damit beauftragt werden, für eine verstärkte Kommunikation mit der Öffentlichkeit und für kohärente Botschaften zu verschiedenen Aspekten der aktuellen Krise zu sorgen. Das CCN kann auch vom Vorsitz und von den IPCR-Verantwortlichen beauftragt werden, andere spezifische Tätigkeiten in Bezug auf eine aktuelle Krise durchzuführen, um Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen im Bereich Kommunikation sowie bei Informationsmaßnahmen und anderen Bemühungen im Zusammenhang mit möglichen CBRN-Vorfällen zu sondieren;
26. die Beteiligung an Schulungen und Übungen zum Thema CBRN auszuweiten;

ersucht die Kommission,

27. die Umsetzung der nicht verbindlichen Unionziele für Katastrophenresilienz, einschließlich der Leitinitiativen, zu fördern und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die erzielten Fortschritte zu bewerten sowie die Ziele zu überprüfen und weiterzuentwickeln, und zwar vor dem Hintergrund des sich wandelnden Bedarfs und der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die durch die gewonnenen Erkenntnisse, die Entwicklung von Szenarien und die Planung des Katastrophenmanagements im gesamten Gebiet der Europäischen Union, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, festgestellten Lücken zu schließen, wobei Verwaltungsaufwand und Doppelarbeit zu vermeiden sind;
28. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiter an einer Bestandsaufnahme und Durchführbarkeitsstudie zu arbeiten, um das Konzept einer europäischen Initiative für Krisenbewusstsein und -vorsorge weiterzuentwickeln und dabei auch spezifische Risiken im Zusammenhang mit Gebieten in äußerster Randlage der EU zu berücksichtigen;
29. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Bestandsaufnahme der laufenden Zusammenarbeit mit dem Privatsektor auf europäischer und nationaler Ebene im Bereich des Katastrophenschutzes vorzunehmen, wobei die unterschiedlichen Mandate und Umsetzungsmodalitäten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;

ersucht die Kommission in Bezug auf kurzfristige CBRN-Maßnahmen,

30. die CBRN-Frühwarnkapazitäten auszubauen, um eine wirksame und rechtzeitige Reaktion in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich internationalen Organisationen wie der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) zu gewährleisten;

31. spezifische, auf CBRN-Szenarien gestützte Beratungen mit den Mitgliedstaaten, den am Katastrophenschutzverfahren der Union beteiligten Staaten und einschlägigen Organisationen zu gewährleisten und zu fördern, um weitere Maßnahmen zu prüfen;
32. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aussichten zu sondieren, den Mitgliedstaaten regelmäßig CBRN-spezifische Informationen über den Krieg in der Ukraine und gegebenenfalls CBRN-Risiken zur Verfügung zu stellen und damit zu einer besseren gemeinsamen Vorsorge und Ermittlung unterstützender Maßnahmen beizutragen;
33. das Zertifizierungsverfahren für CBRN-Kapazitäten, die im Europäischen Katastrophenschutz-Pool registriert sind, zu beschleunigen, den Aufbau von rescEU-Kapazitäten fortzusetzen und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zu sondieren, wie die auf nationaler Ebene oder in anderen Organisationen verfügbaren CBRN-Kapazitäten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union genutzt werden können;
34. weitere Möglichkeiten zu sondieren, die Beschaffung von CBRN-Ausrüstung durch die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen von rescEU, zu erleichtern, Wege zu ermitteln, wie die Einsatzzeiten bei CBRN-Vorfällen weiter verkürzt werden können, und die Wirksamkeit laufender Tätigkeiten und Operationen zu bewerten;
35. gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Lösungen zu sondieren, um den Mitgliedstaaten die Entsendung von CBRN-Kapazitäten im Bereich des Katastrophenschutzes in von Konflikten betroffene Länder zu erleichtern, und weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ukrainisches Personal zu prüfen;
36. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Aussichten für die Einrichtung oder Ausweitung bestehender Regelungen für die Unterstützung von außen („Reach-back“) zu sondieren, um Ersthelfer und anderes Personal auf virtuellen Wegen fachlich und analytisch zu unterstützen;

ersucht die Kommission in Bezug auf längerfristige CBRN-Maßnahmen,

37. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und einschlägigen Organisationen weitere Möglichkeiten zu sondieren, wie sichergestellt werden kann, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union die erste Anlaufstelle für katastrophenschutzrelevante Anträge auf Bereitstellung von Material (Teams, Ausrüstung, Lieferungen usw.) ist;
38. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere Möglichkeiten zu sondieren, wie bestehende Lücken bei den Kapazitäten, die für den Umgang mit den Kaskadeneffekten schwerer CBRN-Vorfälle erforderlich sind, geschlossen werden können;

39. zu prüfen, wie der Marktzugang für verschiedene Arten von Ausrüstung, Vorräten und Materialien für CBRN-Bedrohungen verbessert werden kann, indem eine langfristige Berechenbarkeit des Kaufs sichergestellt wird;
 40. gemeinsam mit den Katastrophenschutzbehörden den einschlägigen Schulungs- und Übungsbedarf im Auge zu behalten und nach Möglichkeit in regelmäßigeren Abständen Katastrophenschutzschulungen und -übungen im Bereich CBNR zu organisieren;
 41. in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiter zu erörtern, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen weiterverfolgt und umgesetzt werden können.
-